

**Neufassung der Satzung  
über die Benutzung  
der Samtgemeindebücherei Stadtoldendorf**

**Stand 01.03.2019**

**Inhaltsverzeichnis**

|     |  |
|-----|--|
| § 1 | Aufgabe und Benutzerkreis                    |
| § 2 | Anmeldung, Wohnungswechsel und Datenschutz   |
| § 3 | Kostentarif                                  |
| § 4 | Ausleihverfahren                             |
| § 5 | Leihfrist                                    |
| § 6 | Behandlung der Bücher, Haftung des Benutzers |
| § 7 | Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form    |
| § 8 | Inkrafttreten                                |

## **Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Stadtoldendorf**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S.48) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf am 29.01.2019 folgende Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgabe und Benutzerkreis**

1. Die Samtgemeindebücherei in Stadtoldendorf ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Information, der Fortbildung und Unterhaltung.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung zu benutzen.

### **§ 2**

#### **Anmeldung, Wohnungswechsel und Datenschutz**

1. Zur Anmeldung ist der gültige Personalausweis vorzulegen. Jeder Benutzer verpflichtet sich bei der Anmeldung durch Unterschrift, die Benutzungsordnung einzuhalten. Jugendliche unter 18 Jahren müssen Ihre Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter unterschreiben lassen.
2. Bei jedem Wohnungswechsel ist die Bücherei zu informieren.
3. Die Samtgemeindebücherei Stadtoldendorf ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und unterliegt daher den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. In einer von jedem Benutzer bzw. seines gesetzlichen Vertreters zur Kenntnis zu nehmenden Datenschutzerklärung wird über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Samtgemeindebücherei informiert. Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf verpflichtet sich, die Privatsphäre der Benutzer zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung zu behandeln und zu verwenden.

### **§ 3**

#### **Kostentarif**

Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erhebt für die Samtgemeindebücherei Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif.

### **§ 4**

#### **Ausleihverfahren**

1. Die Ausleihzeiten werden durch Aushang in der Bücherei, durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung sowie auf der Internetseite der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf bekanntgemacht.
2. Die Bücherei ist als Freihandbücherei eingerichtet. Für Garderobe und Wertsachen während des Aufenthalts in der Samtgemeindebücherei wird keine Haftung übernommen.
3. Das Weiterleihen der Bücher an Dritte ist nicht gestattet. Die Leserkarte ist nicht übertragbar.

### **§ 5**

#### **Leihfrist**

1. Die Leihfrist beträgt im Normalfall 3 Wochen. Bei Büchern, die im Wege des regionalen Leihverkehrs von auswärts beschafft worden sind, kann die Leihfrist variieren.
2. Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag 3x verlängert werden, wenn der Entleiher das Buch vor Ablauf der Frist vorlegt und es nicht von einem anderen Benutzer vorbestellt ist.
3. Werden entliehene Bücher nicht rechtzeitig zurückgegeben, so trägt der Benutzer die durch Mahnung entstehenden Kosten.
4. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Versäumnisgebühr zu entrichten. Ist eine Mahnung erfolglos, wird nach zwei Wochen zum zweiten Mal gemahnt. Bleibt die wiederholte Mahnung erfolglos, wird der Entleiher schriftlich über die zu erwartenden Kosten (Ersatz der nicht zurückgegebenen Bücher) informiert. Erfolgt auch hieraus in der gesetzten Frist von zwei Wochen keine Reaktion, werden die entstandenen Kosten dem Entleiher in Rechnung gestellt.

## **§ 6**

### **Behandlung der Bücher, Haftung des Benutzers**

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln.
2. Für verlorengegangene, stark verunreinigte oder beschädigte Bücher hat der Benutzer (bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter) Ersatz zu leisten. Die Art des Ersatzes wird durch die Büchereileitung bestimmt.

## **§ 7**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei in der Fassung vom 12.11.2013 aufgehoben.

Stadtoldendorf, den 29. Januar 2019

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Anders

(Anders)